

André Chastagnol, *L'album municipal de Timgad*. Antiquitas R. 3, Band 22. Rudolf Habelt Verlag, Bonn 1978. 109 Seiten, 15 Tafeln.

Nach Darstellung der kaiserzeitlichen Juristen ist in den Gemeinden römischen Verwaltungstyps ein Verzeichnis der Ratsherren zu führen. Es soll in Rangklassen gegliedert sein und die Zugehörigen der Anciennität gemäß aufzählen. Ans Ende rücken Mitglieder der Kurie, die noch keine Amtsstellung erworben haben, an die Spitze gehören die Männer, die in höchsten, vom Kaiser verliehenen Rängen und einem besonderen Verpflichtungsverhältnis mit der Gemeinde stehen. Das Register hält eine offizielle Hierarchie fest, aus der sich z. B. auch die Reihenfolge der Debattenredner und Abstimmenden in den Ratssitzungen ergibt. Als Manifestation der Stellen- und Personalordnung ist die Tabelle überdies die konkrete Grundlage, auf die die gesetzlichen Bestimmungen über die Bekleidung laufbahnmäßiger Ämter, kommunaler honores, und die Umlage anderer Dienste, bestimmter munera, anzuwenden sind (s. etwa Dig. 50, 3; 50, 4, 18, 11; CT 12.1.142 [395]).

Ein solches Dokument ist aus dem italischen Canusium auf Bronzetafeln zur Gänze erhalten (CIL IX 338); es bezeichnet den Stand v. J. 223. Daneben ist noch ein anderes Beispiel dieser Art überkommen. Es handelte sich dabei zunächst um eine zweispaltige Steininschrift mit dem Titel ALBVS ORDINIS COL(*oniae*) THAM(*u*)G(*adensis*); sie führt die Rangfolge aber nicht über die oberste Klasse gewesener Magistrate hinab (CIL VIII 2403). Nach diesem Fund (1875) wurden indes am selben Ort, im Rathaus der nordafrikanischen Kolonie, noch sechs Bruchstücke von Namenlisten mit niederen Rangbezeichnungen entdeckt. J. Schmidt, der Bearbeiter für das CIL (VIII 17903), sah darin Reste mehrerer Alben und schloß einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorgefundenen aus (Ueber die alba des ordo von Thamugadi . . . Rhein. Mus. 47, 1892, 114 ff.). Jedoch konnte W. Barthel die Fragmente nebst einem noch hinzugekommenen schon bald in eine solche Rangfolge bringen, daß die Zweifel an ihrer Einheit gegenstandslos wurden und eine Verbindung mit dem Erstfund zu einem Ganzen plausibel erschien (Zur Geschichte d. röm. Städte in Africa [1904] 50 ff.). Die z. T. allerdings sehr fragwürdigen Argumente wirken in der Literatur bis heute fort und sind im Nachstehenden noch zu durchleuchten. Immerhin fand die Zusammengehörigkeit der Zweifunde Jahrzehnte nach Barthels Dissertation einen Evidenzbeweis in einer Rekonstruktion, die die Bruchstücke in einem bündigen Arrangement vereinigte. Das war durch ein neuerdings aufgebrachtes Zwischenstück möglich geworden (L. Leschi in: Etudes d'épigraphie, d'archéologie et d'histoire africaines [1957] 247). Leschi machte überdies einen Fund aus dem Bereich des byzantinischen Forts der Stadt bekannt, ein offensichtlich unvollständiges Namenverzeichnis, das nächst einer unbestimmten Personengruppe in clerici sowie milites verschiedener überkommener Verwaltungsgliederung ist (Ebd. 248 ff.; s. auch AE 1948, 118). Darin sah dann A. Piganiol am Ende einer kurzen Erörterung den dritten Teil des Dekurionenalbums (La signification de l'album municipal de Timgad. Scripta varia 3 [1973] 264 ff.).

Von dieser Einheitsthese geht nunmehr auch Verf. aus. Gleichwohl ist seine Veröffentlichung als grundlegend zu betrachten, da sie die bisher ausführlichste Auseinandersetzung mit den Zeugnissen darstellt. Sie ist somit noch über den Kreis epigraphischer Spezialforschung von Belang, weil das 'Album von Timgad' als ein singuläres Zeugnis von der Munizipalordnung im 4. Jahrh. auch in den großen Synthesen der spät-römischen Geschichte ausgewertet wird (A. Piganiol, L'Empire chrétien<sup>2</sup> [1972] 382 ff.; A. H. M. Jones, The Later Roman Empire 2 [1964] 730 f.).

Für die Neubehandlung wurden die Monumente in Autopsie genommen, dabei die bisherigen Lesungen der Inschriften überprüft. Die Textrevision (S. 100 f.) führte gegenüber dem Stand bei Leschi noch zur Modifikation einiger Personennamen (S. 20). Unter quellenkritischem Aspekt sind zudem die Tafeln besonders zu erwähnen, auf denen die Schriftdenkmäler z. T. erstmals im Photo zugänglich werden, so etwa der als 'Mittelteil' geltende Fragmentkomplex.

Die Zeugnisse werden in einem Sachkommentar von fünf Kapiteln erschlossen. Verf. befaßt sich mit ihnen zuerst aus archäologischer Sicht, dann mit dem Schriftbild, den juristischen Klassifizierungen, der Zeitbestimmung und dem Namenmaterial. Zum Schluß stehen Ausführungen über eine Timgader Urkunde, die den ordo salutationis vor dem Statthalter von Numidien enthält.

#### I. 'L'aspect matériel du document' (S. 5 ff.)

Die äußeren Quader des dreiteiligen Denkmals tragen, seitlich verdeckt, inwendig noch Überreste einer Ehreninschrift für eine örtliche Persönlichkeit bzw. den Kaiser Carus. Im Rahmen einer minuziösen

Beschreibung der Steine befaßt sich Verf. vornehmlich mit diesen Dokumenten. Im Anschluß an Leschi datiert er das eine aufgrund personengeschichtlicher Beziehungen überzeugend auf die Mitte des 2. Jahrh., das zweite aufgrund der Kaisertitulatur ins Jahr 282. Es geht dabei nicht einfach um eine möglichst vollständige Erfassung der Relikte, sondern um unerläßliche Vorklärungen für die (rechts)historische Bedeutung des Dekurionenverzeichnisses. Das wird bei einem Rückblick in die Forschungsgeschichte deutlich, worauf Verf. selbst gar nicht mehr eingeht.

Mommsen (*Album ordinis Thamugadensis*. Ges. Schr. 8 [1913] 312 ff.) hatte den Erstfund als ein komplettes geschichtliches Denkmal betrachtet. In dieser Sicht prangte die Widmung für den lokalen Würdenträger auf der Vorderfront, gleichzeitig das Album auf der linken und rechten Seite. Da die 'Rückfront' unbeschrieben geblieben ist, schien die Liste der Ratsherren vollständig überliefert. Doch setzte sich sehr bald gegen Mommsens Einschätzung die These durch, eine Tribusangabe als Namenbestandteil sei im 4. Jahrh. 'undenkbar', die Einzelehrung mithin merklich älter als die Ratsliste (Barthel a. a. O. 52; O. Hirschfeld, *Die kaiserl. Verwaltungsbeamten* <sup>2</sup>[1905] 453 f. Anm. 3; CIL VIII 17824; s. dagegen CIL XI 5283 = ILS 6623; dazu jüngst G. Forni, *Ruolo della menzione della tribù . . .*, in: N. Duval, Hrsg., *L'onomastique latine* [1977] 99). Sodann ließ sich die Spaltung des Steines in der Vertikale sinnvoll damit erklären, daß er für die Zweitverwendung zerschlagen wurde, um durch Drehung der Hälften zueinander eine neue Schreibfläche zu gewinnen, die sich noch zusätzlich verbreitern ließ. Erst diese bautechnische Auffassung macht ein Album aus mehreren Teilen vorstellbar.

Schon die ursprüngliche Ansicht sollte ihr historisches Gewicht für die spätrömische Munizipalordnung haben. *Primum et fortasse omnium maximum est, quod nunc demum clare apparet duo genera eo tempore fuisse decurionum*, solche mit Sitz und Stimme im Dekurionenrat und andere außerhalb, die lediglich *munera decurionatus subirent* (Mommsen a. a. O. 315). Damit war gesagt, daß die Erblichkeit des Decurionats sich auf die Pflichten, nicht die Mitgliedschaft im Rat und die damit verbundenen Rechte beziehe. Schmidt aber sah die 'Folgerungen' auf einen so begrenzten Kreis von Ratsherren schon durch den Zweitfund, namentlich die dort angeführten Ädilizier und Quästorier, also die Ratszugehörigkeit auch der unteren Ex-Magistrate 'widerlegt' und darin die 'wichtigste' Erkenntnis aus den Zeugnissen (a. a. O. 123). Immerhin mögen die Neufunde ein Anstoß dafür gewesen sein, daß Mommsen seine bisherige Meinung revidierte und wenig später mit dem 'Erbzwang' auch 'die rechtliche Geschlossenheit der Decurionenzahl' für 'beseitigt' hielt. Die Mitgliedschaft gründete für die unvorhersehbare Zahl der 'handlungsfähige(n) Söhne' aus den Ratsfamilien mithin nicht (mehr) in einem 'Aufnahmeakt', der Erhebung auf Listenplätze, sondern in der Abstammung (*Die Erblichkeit des Decurionats*. Ges. Schr. 3 [1907] 47 f.).

Nach dieser veränderten Theorie erst kommt auch der Drittfund als Teil eines Dekurionenalbums in Frage, lassen sich Ratsmitglieder denken, die nicht durch den ihnen verliehenen Rang, sondern durch eine externe Dienststellung näher charakterisiert sind. Diese Bestimmungweise ist nach den überlieferten Rechtsvorschriften, die allerdings noch aus dem 3. Jahrh. stammen, gar nicht zu erwarten, jedoch vermöge einer Verpflichtung aufgrund von Geburt vorstellbar.

Somit gewinnt der 'dritte Teil' des Denkmals vorzügliches Interesse, hat eine Begründung für milites und clerici als Kategorien eines Dekurionenverzeichnisses allgemeinere Bedeutung für die Klärung der spätrömischen Ratsverfassung.

Aufs erste ist indes nur soviel sicher, daß es sich bei diesem Fragment um ein Textende handelt. Dahin deutet schon die nicht mehr sparsame Raumnutzung in den Schlußzeilen. Der wirkliche Beweis ergibt sich daran, daß die soweit nur halbseitig erhaltene Inschrift für Carus ihre Ergänzung auf einem anderen Bruchstück findet, das mit dem des Albums ein geschlossenes Ganzes bildet. Der Stein wurde offenbar für eine erneute Beschriftung gespalten, jedoch nur eine Hälfte wiederverwendet (S. 10 ff.).

In der Zusammenschau der ungleichmäßigen Teile findet Verf. die 'hétérogénéité du matériau . . . et la maladresse comme la grossièreté de la présentation . . . aberrante à des hommes du XXe siècle' (S. 13 f.); er wendet aber gleich dagegen: 'la juxtaposition d'éléments dissemblables, une relative dissymétrie dans la composition de l'ensemble répondaient sans doute à l'idéal esthétique romain du IVe siècle' und verweist nur auf den Konstantinsbogen in Rom (S. 14). Indessen bleibt es doch fraglich, ob an die Dokumentation von Verwaltungsprosa begrenzter Bedeutung überhaupt hohe künstlerische Erwartungen zu stellen sind.

II. 'Les caractères externes de l'inscription' (S. 15 ff.)

Die Bedenken gegen besondere ästhetische Ansprüche finden in der Analyse des Schriftbildes eine Bestätigung. Jedenfalls entdeckt Verf. nur stilistisch unerklärliche 'anomalies' (S. 16): unkorrigierte Verschreibungen, die freilich die Information nicht beeinträchtigen (etwa FFLIX statt FELIX), ungleichmäßige

Abstände zwischen den Klassen, unregelmäßige Verwendung von Worttrennern usf.; die Schrift lasse an mehrere Hände denken (S. 21).

### III. 'Le classement des individus dans l'album' (S. 22 ff.)

Notwendige Bedingung für ein und dasselbe Denkmal ist eine mit den Rechtsbestimmungen verträgliche Abfolge der Personenklassen. Sie ist erfüllt, seit Barthel an das Ende der Hierarchie, nach den Belegen für Ädilizier und Quästorizier, Fragmente mit den Überschriften (*non honores f*)VNCTI EXC(usati) und zum Schluß (*no*)N HONORES FVNCTI NON EXCVSATI setzte. Die Anordnung ist durch die besagte Rekombination augenscheinlich bestätigt, die Ergänzung der zweigliedrigen Ausdrücke im ersten Teil jedenfalls durch die gleiche Angabe in der Rechtsliteratur gesichert (Dig. 50, 3, 1 pr. . . . *qui nullo honore functi sunt*).

Der problematische Rest wird noch beim Verf. deutlich. Auch bei ihm bleibt die Exkusation die kritische Stelle für die Interpretation der Rangfolge im Rahmen der spätrömischen Munizipalverfassung. Angeblich handelt es sich um eine pauschale Befreiung von honores und munera. Sie sei ein Privileg 'des adlecti inter aedilicios, et, s'il y avait, des adlecti inter quaestorios dispensés des charges, qui n'auront donc pas à gérer les magistratures supérieures' (S. 32). Zwischen der Zuwahl in einen Rang von Ex-Magistraten und der weitergehenden Immunität soll kein Automatismus bestehen. Es seien auch adlecti ohne zusätzliche Vergünstigung möglich und dann unmittelbar in der jeweiligen Rangklasse zu suchen (S. 31 f.).

Gegen diese Auffassung liegen einige Einwände unmittelbar auf der Hand. Der Annahme von adlecti steht die kaiserliche Gesetzgebung im Wege, die auf strenge Einhaltung des cursus honorum bedacht ist (s. etwa CT 12, 1, 77 [372]). Diese Politik zielt auf eine möglichst breite Lastenverteilung im Dekurionenrat. Demselben Zweck dienen nach Grund und Umfang genaue Bestimmungen über die Freistellung von munera; eine pauschale Befreiung ist dagegen in den Rechtsvorschriften zu keiner Zeit vorgesehen. Die Konstruktion des Verf. ist nicht aus den Rechtsnormen, sondern nur aus der Forschungsgeschichte und ihren Mißverständnissen herzuleiten und zu erklären.

Zugrunde liegt die Ausdeutung, die Barthel seiner Ergänzung gab. Er meinte, der Zusatz (*non*) *excusatus* sei titular zu verstehen. So habe ein aedilicius non excusatus die Ädilität wirklich bekleidet. Das ist an und für sich ohne den negativen Exkusationsvermerk schon gesagt. Der erschien Barthel aber motiviert im Hinblick auf Ratsherren, die sich nach der Wahl Befreiung von der Amtsführung erwirkt hätten. Dies seien die *non honores functi excusati* – mit Rücksicht darauf, daß ausschließlich wie ausnahmslos die Ädilizier und Quästorizier als non excusati näher charakterisiert sind, vornehmlich Dekurionen, die sich den beiden untersten Ämtern hätten entziehen können. Soweit ist von adlectio noch gar keine Rede. Allerdings spricht Barthel – scheinbar quellennah, tatsächlich mit einem Neologismus – von einem aedilicius excusatus, um einen typischen Vertreter der non honores functi excusati zu benennen (Barthel a. a. O. 60). 'Ein Ädilizier, der das Amt nicht versehen hat', ist aber notwendig ein adlectus. Damit sind wir wieder beim Verf., welchem freilich Barthels Konstruktion schon nicht mehr gegenwärtig ist, indem er die Exkusation auf munera ausdehnt, wie dies z. B. – jedoch ohne Supposition von adlecti – Piganiol vorgeschlagen hat (L'album 265). Handelt es sich mithin bei seiner Interpretation um eine Verschiebung oder Fortbildung der Forschungstradition unter unklar gewordenen Voraussetzungen, so ist auf diese noch näher einzugehen, um Klarheit über die fragliche Exegese zu gewinnen und möglicherweise eine andere vorzuziehen.

Barthel wollte mit seiner Auslegung die Ansicht beseitigen, daß in den höheren Rängen non excusati (nicht überlieferten) excusati voranstünden, dann aber unter den non honores functi sich die 'umgekehrte Reihenfolge' ergebe (a. a. O. 58). Mit der 'Meinung', daß die Befreiung sich in der besagten Weise 'auf die Ämter' beziehe, schien das Problem gelöst (ebd.), jedenfalls einzuleuchten, daß den 'wirklichen' Ex-Magistraten der Vorrang vor 'fiktiven' gebühre wie diesen vor den Ratsherren, die noch nicht einmal zu Ämtern gewählt worden seien (ebd. 60). So schien die Bedeutung der Exkusation und die Anordnung der Vermerke mit dem ersten Zweck des Albums, der Rangdarstellung, plausibilisiert – und damit Schmidts Bedenken gegen die Zusammengehörigkeit der Fragmente erledigt.

Dieser hatte es für 'an sich . . . unwahrscheinlich' gehalten, 'daß die excusati den non excusati vorangingen (Schmidt a. a. O. 121) und dabei an die Befreiung von munera patrimonii gedacht. Er erachtete es als zwin-gend, daß die Immunität 'nicht auf das Amt der betreffenden Classe geht', weil sonst die Kategorie der (no)n honores functi non excusati nicht vorstellbar sei (ebd. 117). Das ist allerdings nur richtig, wenn man das zweite Partizip dem ersten kausal untergeordnet statt beigeordnet versteht.

Eine befriedigende Erklärung, die sowohl ohne die Hypothese einer Befreiung von munera wie auch die Unterstellung von adlecti auskommt, besteht dagegen darin, (non) excusatus grammatisch nebengeordnet

zu verstehen und bedeutungsmäßig auf die nächsten Wahlen zu beziehen, die für die einzelnen Rangklassen jeweils in Frage kommenden honores. Verfügbar sind dann alle – ausnahmslos als non excusati überlieferten – Ädilizier und Quästorizier sowie eine Gruppe von non honores functi, d. h. von Ratsherren, die noch kein solches Amt innegehabt haben. Andere dieser Rangstellung, die excusati, stehen nicht zur Disposition. Unter der Mehrzahl der Befreiungsgründe ist z. B. in Betracht zu ziehen, daß Dekurionen, die nur Einwohner in Thamugadi sind (incolae), einer alten Regel nach mit Vorzug die honores in ihrer Bürgergemeinde (origo) erfüllen und derweil von entsprechenden Verpflichtungen an ihrem Wohnsitz verschont bleiben müssen (Dig. 50, 1, 17, 4; CT 12, 1, 141 [395]). Der Vorrang dieser non honores functi läßt sich beispielsweise damit begründen, daß zumal diejenigen ihre Exkusation geltend gemacht haben werden, die – der Anciennität nach – als erste mit einer Amtbestellung rechnen mußten (Dig. 50, 4, 6 pr.).

Indes läßt sich die Frage der Exkusation damit noch nicht beilegen. Zwei der flamines perpetui (auf der zuerst entdeckten Tafel) sind jeweils durch eine Abkürzung noch näher charakterisiert, die eine Reihe von Forschern, in jüngerer Zeit namentlich Piganioi, zu *exc(usa)t(us)* auflöst (L'album 262 Anm. 3). Man ergänzt so, weil der Ausdruck auf den soeben erörterten Zeugnissen der zweiten Fundserie belegt ist (S. H. Dessau bei Mommsen, Album [a. a. O.] 319 Anm. 1; W. Liebenam, Städteverwaltung im röm. Kaiserreiche [1900] 232 Anm. 2). Nach abweichender Auffassung, die etwa Leschi vertritt, dem sich Verf. ausdrücklich anschließt (S. 38), ist aber *exactor* zu lesen, sind die beiden also die Verantwortlichen für die Steuereingänge. Damit wird behauptet, daß auf dem Album – ausnahmsweise – auch eine Ratsfunktion ohne Rangprädikat vermerkt sei (zur exactio als munus publicum s. Dig. 50, 4, 18, 8 pass.).

Vorzuziehen ist demgegenüber die inzwischen freilich inaktuelle Ansicht Barthels, der *exc(usa)t(us)* las und darunter eine bedingte Freistellung vom Flamonium verstand. Tatsächlich ergibt sich eine einheitliche Bedeutung des Exkusationsbegriffs, wenn man ihn auf die nächstliegende Befreiung im Amtsobliegenheiten bezieht: wie das beim amtslosen Ranginhaber die jeweils nächsten Aufgaben im cursus honorum sind, so beim Amtsinhaber die Aufgaben, die er in seiner Stellung an sich erfüllen muß. (Die neuerdings von W. Langhammer, Die rechtl. u. soziale Stellung der Magistratus municipales und der Decuriones [1973] 201 geäußerte Meinung, die 'bloßen' Flamines gehörten gar nicht zum Dekurionenrat, steht im Widerspruch zur Überschrift albus ordinis, nicht jedoch zu Ulpian's Hinweis [Dig. 50, 3, 1 pr.], die Dekurionen seien nach ihrem jeweiligen maximus honor zu klassifizieren, der für die dignitas maßgeblich ist.)

Die weiteren Ausführungen des Verf. zur Munizipalordnung kreisen schon um die Datierung des Albums. Traditionell sieht man den entscheidenden Anhalt dafür in der Person des römischen Senators, Patrons der Gemeinde und Statthalters der Provinz, Vulcacius Rufinus, der Nummer Eins des Verzeichnisses (S. 23; 42 f.). Er ist 367 oder 368 gestorben (Amm. 27, 7, 2; vgl. PLRE 1, 783), das Album mithin spätestens in diese Zeit zu setzen.

Einen genaueren Anhaltspunkt erblickt Verf. S. 37 in CT 12, 1, 50 (März 362): *Decuriones, qui ut Christiani declinant munia, revocentur*. In dem Gesetz bestimmt Kaiser Julian, daß Ratsherren, die als Christen Aufgaben ihrer Stellung ablehnen, doch zur Erfüllung heranzuziehen seien. Von diesem Erlaß ging auch Leschi, L'album (a. a. O.) 252 aus. – Der Versuch (S. 28 mit Anm. 28), das Jahr 346 zum Terminus post quem zu machen, ist als gescheitert zu betrachten. Zunächst sind die Quellenangaben zu korrigieren: zum Jahr 342 muß CT 12, 1, 34 (statt 1, 38) gemeint sein, und die lgg. 36 und 42 stammen aus 343 bzw. 354. Allemal ist nur die Rede davon, daß Inhaber überkommener Ränge dann nicht immun sind, wenn sie ihre Stellung durch suffragium, unverdientermaßen, erworben haben.

Dieser Erlaß ist besonders interpretationsbedürftig, da christliche Dekurionen als solche vorher nie Gegenstand der Rechtssetzung gewesen sind. Im Hinblick auf ältere Bestimmungen ist der Ausdruck Christiani vorsichtigerweise nicht als vollständige, sondern als ausreichende begriffliche Charakterisierung der betroffenen Ratsherren aufzufassen. Somit sind zu ihnen auch solche zu zählen, die schon einen geistlichen Rang erworben haben, also Kleriker. Mit deren Entlastung von den Dekurionats- (und anderen) Pflichten sowie der Rekrutierung der Kurie als Folgeproblem befaßt sich die Gesetzgebung seit Konstantin (dazu übersichtlich K.-L. Noethlichs, Zur Einflußnahme des Staates auf die Entwicklung eines christlichen Klerikerstandes. Jahrb. Antike u. Christentum 15, 1972, 136 ff.). Im Unterschied dazu aber ist, wie die weiteren Bestimmungen noch verdeutlichen (Entpflichtung der Kurie von der Erhebung des chrysargyron [vgl. auch CT 13, 1, 4]; Kampfansage wider die Flucht der Kurialen ad potentium domus), der einzige Gesichtspunkt und Zweck der julianischen Entscheidung, die Kurien personell und (mithin) ökonomisch zu stärken. Andere Gruppeninteressen kommen nicht zur Geltung.

Indes sieht Verf. in den besagten Christiani ausschließlich Laien, die 'en invoquant leur religion, ont réussi

par ruse à échapper à leur condition'. Für Kleriker nimmt er eine eigene Regelung an: 'Qu'il y ait eu en outre des stipulations relatives aux clerici, on ne saurait en douter' (S. 36). Seines Erachtens wurden diese nicht 'véritables décurions' (S. 37), d. h. mit den Kollegen gleichgestellt, sondern lediglich 'aux charges, notamment financières' herangezogen (S. 37).

Genauere Analyse der Überlieferung eröffnet die Möglichkeit aber erst in nachjulianischer Zeit. Im Jahre 364 erlassen Valentinian und Valens Bestimmungen, die sich erneut mit den vermögensrechtlichen Umständen des Übertritts in den Kirchendienst befassen (CT 12, 1, 59). Der Betreffende hat sein gesamtes Vermögen einem Ersatzmann aus der Verwandtschaft (dem Kreis der Erbberechtigten) bzw. direkt der Kurie zu vermachen. Die finanzielle Ausstattung des Rates bleibt so ungeschmälert. Dem dienen auch Restitutionsmaßnahmen. Ein Kleriker, der vorstehender Regelung nicht genügt hat, ist unweigerlich im eigenen Namen heranzuziehen, d. h. zu Vermögensleistungen: (. . . *ex necessitate revocando eo, qui neutrum fecit, cum clericus esse coepisset*). Die Präzisierung ergibt sich aus dem Gesetzeszweck. Anders als bei Julian handelt es sich hier (wie bei den früheren Kaisern) um subsidiäre Regelungen zugunsten der Kurie, die das Ausscheiden aus dem Rat und die Tätigkeit im Kirchendienst zur ausdrücklichen Voraussetzung der Entscheidung haben. Es wäre dann zweckwidrig, wenn der Kleriker selber zu mehr verpflichtet wäre, als z. B. bei Vermögensabtretung an das Ratskollegium ausreichend erscheint; wenn er also auch noch die honores zu bekleiden hätte und in der Kommunalverwaltung anwesend sein müßte. Tatsächlich wird in einem späteren Gesetz derselben Regenten, in der Frage der Beschlußfähigkeit des Rates, davon ausgegangen, daß Aufgaben in der Kirche (*clericatus obsequia*) Abwesenheit erfordern (CT 12, 1, 84 v. J. 381). Daß die Ratsmitgliedschaft davon unberührt bleibt, ist Voraussetzung der Anweisung.

In einem Erlaß aus dem Jahre 370 (CT 16, 2, 19) wird die Befreiung der Kleriker im Dekurionenrat von persönlichen Diensten, mithin speziell der Verwaltung von honores, expressis verbis deutlich. Die Verordnung führt eine Verjährungsfrist für die Anrechte der Kurie ein. Wer als Sproß einer ratspflichtigen Familie schon zehn Jahre im Kirchendienst ist und solange nicht gefordert wurde, soll hinfort *cum patromonio suo* immun sein. Wer aber vor Ablauf der Zeit aufgrund seiner Abstammung (*praeiudicio sanguinis*) reklamiert wird, muß mit seinem Vermögen – *cum substantia sua* – zur Verfügung stehen. Die Bestimmung über das Vermögen ist im ersten Falle wegen der Zensusqualifikation ganz und gar ausreichend, um von der Mitgliedschaft im Rate überhaupt zu befreien. Das zweite Mal wäre sie überflüssig, wenn der Kleriker uneingeschränkt zu Gebote stehen sollte. Die Apposition ist nur bedeutungsvoll, wenn sie die Beschränkung angibt.

Somit gehören zu den Mitgliedern der Kurie u. U. auch Kleriker, die freilich nur zu Vermögensleistungen, nicht zur Bekleidung von honores verpflichtet sind und deshalb eine besondere Klasse im Dekurionentalbum bilden können. Das aber ist erst in valentinianischer Zeit, frühestens ab 364, aufweisbar. Aus Julians Gesetz geht dergleichen nicht hervor. Es trägt einer besonderen Rolle von Klerikern im Unterschied zu anderen Ratsherren mit keiner Silbe Rechnung.

Über eine Sonderstellung dekurionatspflichtiger Provinzialbeamter geben die Quellen des 4. Jahrh. keinen Aufschluß (wiederholt sind nur allgemein Restitutionsmaßnahmen bezeugt; vgl. W. Schubert, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung 86, 1969, 303). Jedoch ist die Annahme zwingend, daß sie als an die Kleriker anschließende Gruppen eines Dekurionenverzeichnisses zumindest von der Besetzung der honores befreit, aber an andere, gerade die finanziellen Lasten gebunden sind. Mit dem Verzicht auf persönliche Dienste bleibt der Kurie durchaus geholfen und die Verfügbarkeit des Beamten für den Dienstherrn gesichert. Verf. nimmt an, diese Regelung sei – wie die gleichartige Eingliederung von Klerikern in den Rat – in Julians Gesetz von 362 verordnet worden (S. 38).

#### IV. 'La datation de l'album' (S. 40 ff.)

Im folgenden befaßt sich Verf. mit einigen Ehreninschriften, die schon seit langem, z. T. schon bei Mommsen (Album [a. a. O.] 314 f.) Datierungskriterien des Albums waren. Ihnen ist gemeinsam, daß sie *curatores civitatis* anführen, die als flamines im vorliegenden Verzeichnis genannt sind. Einer der Kuratoren hatte das Amt in julianischer Zeit inne (CIL VIII 2387; AE 1949, 134), ein anderer war unter Valentinian und Valens zweimal in dieser Position (CIL VIII 2388; AE 1895, 108). Unter der zweiten Amtsführung ist ein flamen erwähnt, der im fragmentarischen Album nicht vorkommt. Aufgrund der Statthalterangabe ist dieses Zeugnis vor 367 zu datieren (S. 45).

Für Verf. besteht das Problem darin, dieses Material chronologisch so zu arrangieren, daß innerhalb des Zeitraums, der für das Dekurionenverzeichnis in Frage kommt, ein Jahr für dessen curator freibleibt und sich möglichst unzweifelhaft bestimmen läßt. Dabei geht er davon aus, daß das Amtsjahr am 1. 1. begann.

Als Zeitgrenzen gelten ihm die Gesetze von (März) 362 und (Sept.) 364. In letzterem sieht Verf. Julians angebliche Sonderregelung für Kleriker zumindest teilweise rückgängig gemacht. Demnach ergibt sich das Jahr 363 für das Album mit Hilfe von Zusatzhypothesen, wonach der in ihm nicht aufgeführte flamen erst 366 in sein Amt kommen konnte: nach einer Designation 365, einer *adlectio inter duoviralicios* im Jahr zuvor (zur Gesetzwidrigkeit eines solchen Vorganges s. o.) und seiner Rangstellung unter den *aedilicii non excusati* 363 – in einer Lücke des Albums. Der besagte julianische curator hat dann Platz i. J. 362.

Da aber vorstehender Erörterung zufolge überhaupt erst aufgrund des Gesetzes von 364 mit einer Sonderstellung von Klerikern im Dekurionenrat zu rechnen ist, stammt das Album entgegen der Konstruktion des Verf. höchstwahrscheinlich aus dem Jahr 365 oder 366.

#### V. 'L'onomastique de l'album' (S. 49 ff.)

Die Überreste führen mehr als 250 Personen und etwas weniger Namen an. Mit letzteren befaßt sich Verf. zuerst. Er klassifiziert das Material nach den Kategorien der 'klassischen' Dreinamigkeit und, da diese sich in Auflösung befindet, nötigenfalls unter Supernomina. Die Häufigkeit einzelner Klassenelemente wird dann mit der geographischen und/oder zeitlichen Verdichtung entsprechender Belege 'dans l'ensemble de l'Empire' (S. 51) verglichen. (Daß aus diesem Vergleich nichts hervorgehen kann, ergibt sich aus statistischen Rücksichten; s. etwa Gnomon 49, 1977, 704 mit der dort genannten Lit.) Unter onomastischem Aspekt ist schließlich besonders hervorzuheben, daß Verf. auf -i ausgehende Namen, die nicht ausdrücklich als Filiationsangabe gekennzeichnet sind, als Eigennamen im Vokativ versteht (S. 67 ff.; für den Genitiv votierten in der Diskussion einer Erstfassung dieses Abschnitts L. Galand u. P.-A. Février, *L'onomastique* a. a. O. 338).

Es folgt der Versuch, das Namenmaterial prosopographisch zu erfassen, unter den Trägern der am häufigsten vertretenen Gentilicia Verwandtschaftsverhältnisse zu entdecken. In der Durchführung wird aber deutlich, daß die Geschlechternamen kein triftiges Abgrenzungskriterium im Sinne des Verwandtschafts-systems sind. Zu den Flavii heißt es: 'En fait, il doit y avoir plusieurs familles du nom' (S. 72). Damit ist die Prämisse der Arbeit verneint. Im anderen Falle, bei den Julii, wird sie wider den Methodenzwang aufgeweicht: 'Il y a certainement plusieurs branches dans cette famille' (S. 73) – eine Unterscheidung, mit der (wie mit zufälliger Namensgleichheit) nur ausnahmsweise gerechnet wird (so noch bei den Pompei, S. 73). Zu den Einräumungen versteht sich Verf. da, wo sich das Material in seinen Augen unter dem Gesichtspunkt von Verwandtschaftsbeziehungen nicht mehr plausibel aufschlüsseln läßt.

Als Hauptkriterium dafür wird die unterschiedliche Ranghöhe der 'Familienmitglieder' angenommen. Sie soll als 'indice susceptible' für die Generationenfolge entscheidend sein (S. 70 f.). Sekundäre Bedeutung wird den cognomina zugesprochen, die die Verwandtschaft zwischen den Generationen klären sollen, also ob jemand z. B. Sohn oder Neffe ist.

Ein Indiz (der 'Indikator' empirischer Forschung) ist notwendig von der zu indizierenden Sache bedingt. Um von der Rangfolge auf verschiedene Generationen in der Familie schließen zu können, muß das Bedingungsverhältnis, also eine feste Relation, gegeben sein. Das ist jedoch in vorliegender Untersuchung nicht der Fall, die Behauptung des Verf., nach einem Indiz vorzugehen, irreführend. Z. B. sind nach ihm ein flamen und ein Duoviralizier mal Vater und Sohn (Aelii), ein andermal Brüder (bei den Acilii). Die Rangunterschiede werden mithin lediglich als Mindestvoraussetzung für Generationenunterschiede gehandhabt, auf die Verf. nicht immer, sondern nur meistens und äußerstenfalls, wenn drei verschieden hohe Positionen in Generationen 'umzusetzen' sind, eine Genealogie aufbaut. Dann wird die Mindestvoraussetzung bisweilen als ausreichende, häufiger als vermutlich ('probablement') ausreichende unterstellt. Bei den Juliern freilich ist mit fünf Rängen (Generationen?) zu rechnen – ein Kombinationsproblem, das Verf. mit der These der 'Verzweigung' auf sich beruhen läßt.

Ranggleichheit als Indiz wie als die Mindestvoraussetzung für Generationenunterschiede impliziert, daß Ranggleichheit dieselbe Generation bezeichnet. Von den Flaviern gehören demnach fünf Brüder in den Dekurionenrat – eine Folgerung, die Verf. offenbar zu weit geht, die er mit der Annahme mehrerer Familien nicht zieht. In einem anderen Fall läßt sich die Hypothese vom Rang als Generationsmerkmal schließlich ganz einfach falsifizieren. Unvermeidlich rechnet Verf. die Maiores und Minores der Claudier verschiedenen Generationen zu – wiewohl sie denselben Rang einnehmen (S. 72). Wirkliche Aufschlüsse über die personelle Zusammensetzung des Dekurionenrates sind somit auf dem von ihm beschrittenen Wege nicht zu gewinnen.

VI. L'inscription dite de l'ordo salutationis<sup>6</sup> (S. 75 ff.)

Leschi (L'albun a. a. O.) hatte in den Fragmenten mehr als das Verzeichnis der Ratsmitglieder von Thamugadi gesehen, nämlich die magistratus cum ordine – einschließlich der Kleriker – und officiales ex ordine. Das sollen die in Tingad installierten Provinzialbeamten sein, in der im Anschluß an das Album gegebenen Reihenfolge. Das rekonstruierte Denkmal überlieferte eine protokollgerechte Personenliste für einen Empfang beim Statthalter. Diese Ansicht gründet sich auf eine Inschrift vom Tingader Forum, die in julianische Zeit gehört und einen ordo salutationis, eine Rangfolge bei der Audienz des Gouverneurs wiedergibt (CIL VIII 17896).

Leschis Interpretation wurde alsbald von Piganiol abgewiesen (L'albun). Ihr widerspricht schon die Überschrift des Ganzen, welche eben eine Matrikel von Ratsherren ankündigt. Im Vorstehenden ist auch Verf. der abwegigen Auffassung nicht gefolgt. Dafür gibt er im Schlußkapitel eine besondere Begründung. Seiner Ansicht nach sind die im ordo salutationis genannten *of]ficiales ex ordine* (Z. 12) der gleiche Personenkreis wie die *milites* des Albums. Es sei sodann 'piquant' festzustellen (S. 81), daß die Betroffenen bei der salutatio von ihren Amtskollegen wie auch den (vollwertigen) Dekurionen gesondert und an letzter Stelle erscheinen. Die *promoti officiales [et magistra]tus cum ordine* (Z. 10–12) gehen ihnen voran. Erstere sind für Verf. zwei Gruppen. Unter *promoti* versteht er 'les sous-chefs de service' (S. 80), unter *officiales* die niederen Provinzialbeamten mit Ausnahme derer, die dekurionatspflichtig sind.

Tatsächlich bezeichnet die Gesetzessprache den beförderten Dienstnehmer mitunter kurz als *promotus* (z. B. CT 9, 21, 2, 3 [321]; 9, 26, 2 [400]). Gleichwohl liegt es an dieser Stelle nahe, den Ausdruck attributiv zu verstehen. Dann ist zwischen höheren, den *promoti officiales* und den *officiales ex ordine* als den untergeordneten in der gehörigen Reihenfolge zu unterscheiden. Verf. zufolge aber muß man annehmen, daß dekurionatspflichtige *officiales* überhaupt nicht befördert wurden oder jedenfalls beim Empfang durch den Statthalter nicht der Amtsstellung gemäß auftreten durften. Dafür gibt es keinen Anhalt.

Die statthalterliche Bekanntmachung enthält ein Verzeichnis von Gebühren, auf welche *officiales* und Rechtsanwälte für bestimmte Leistungen Anspruch haben. In einem korrupten Satz der Aufzählung (Z. 40–42) hat man bisher den Umfang amtlicher Schreibunterlagen angegeben gesehen, die den Parteien im Gerichtsstreit zu Gebote standen. Verf. plädiert nun auf der Grundlage von CT 11, 23, 1–2 (361/2) dafür, daß vielmehr auch hier die entsprechenden Gebühren genannt seien. Unter *num]mi maiores* versteht er die *pecunia maiorina*, ein versilbertes, von Julian aufgewertetes Kupferstück.

Aachen

H. Horstkotte